

KOMMENTAR

von Jürgen Ziegner



Kein nationaler Alleingang bei der CO2-Steuer!

Der Kampf gegen den Klimawandel hat Deutschland nicht nur ein „Klimakabinett“ beschert, sondern auch ernsthafte Überlegungen der Politik, den CO₂-Ausstoß durch Einführung einer (zusätzlichen) CO₂-Steuer zu senken. Wie ein Konzept für eine CO₂-Bepreisung aussehen könnte, haben der Vorsitzende der Wirtschaftsweisen und der Chef des Mercator-Instituts für Klimawandel vor kurzem vor Medienvertretern erläutert. "Für die Autofahrer würde sich der Preis für einen Liter Benzin, inklusive Umsatzsteuer, dadurch anfangs um 14 Cent und bis zum Jahr 2030 um insgesamt 37 Cent erhöhen. Und wer seine 80-Quadratmeter-Wohnung mit Gas heizt, müsste anfangs 45 Euro und 2030 dann 230 Euro im Jahr mehr zahlen als heute." Aber: "Der Staat sollte das, was er im neuen System einnimmt, auf anderem Wege an die Bürger zurückgeben, zum Beispiel indem er die Stromsteuer senkt oder jedem Einwohner am Jahresende einen einheitlichen Geldbetrag erstattet."

Das wäre schön und gut, wäre Deutschland eine Insel, über weite Entfernungen umgeben von nichts als Wasser. Stattdessen befinden wir uns in der Mitte Europas, mit Grenzen zu neun Nachbarländern, bspw. Polen, Tschechien, Österreich und Luxemburg. Die Beispiele sind nicht ohne Absicht gewählt, denn in diesen Ländern tankt man auch heute schon billiger als in Deutschland. In der Vorstellung einer eigenen Studie der luxemburgischen Regierung im Jahr 2016 hieß es zum Tanktourismus: "Luxemburg importiert durch das Tanken von Ausländern Steueraufkommen in Höhe von rund 1,4 Milliarden und exportiert mit den Treibstoffen Umwelt- und Gesundheitskosten in Höhe von rund 2,7 Milliarden". Das Verhältnis wird noch sehr viel dramatischer aussehen (und eben nicht nur in Luxemburg), wenn der Sprit in Deutschland durch eine nationale CO₂-Besteuerung um 37 Cent/l teurer wird.

In der Realität werden wir bei 37 Cent Mehrbelastung pro Liter ein Tankstellensterben in den deutschen Grenzregionen erleben, das wir uns bisher nicht ausmalen konnten. Denn der Staat wird von dem, „was er im neuen System einnimmt“, wohl kaum den betroffenen Tankstellenbetreibern Unterstützungen zahlen wollen.

Urteil des EuGH zur Arbeitszeiterfassung

Kein Anlass zur Sorge

In einem Satz

Mit modernen Erfassungssystemen lässt sich die vom EuGH verlangte objektive Feststellung der individuellen Arbeitszeiten umsetzen.

Spätestens nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.5.2019 ist die Zeiterfassung wieder in aller Munde. Einige sehen die Rückkehr zur Stechuhr gekommen. Bis auf die Tatsache, dass zur Erfassung der Arbeitszeiten wohl nicht mehr auf Pappkarten und eine analoge Uhr mit Drucker zurückgegriffen werden wird, ist die Annahme aber richtig. Die vom EuGH verlangte objektive Feststellung der individuellen Arbeitszeit wird eine systematische Erfassung der Arbeitszeit für jeden Arbeitnehmer unumgänglich machen. Bis die Verpflichtung greift, wird es aber noch dauern. Die Maßgaben des Gerichtes müssen erst in deutsches Recht umgesetzt werden. Derzeit liegt noch kein Gesetzesentwurf vor. Selbst bei einem zügigen Gesetzgebungsverfahren sind Änderungen erst im nächsten Jahr zu erwarten.

Anlass zur Sorge sollte die bevorstehende Neuregelung aber nicht geben. Vielmehr handelt es sich, positiv be-

trachtet, um eine Chance, wirtschaftlich Gebotenes nachzuholen, sofern im Unternehmen die Arbeitszeiten noch nicht erfasst werden.

Einerseits besteht bereits heute für eine Vielzahl der Arbeitnehmer an Tankstellen die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten. In erster Linie sind die geringfügig Beschäftigten („Aushilfen“/450-Euro-Kräfte) zu nennen. Deren Arbeitszeit muss bereits heute erfasst werden. Nach der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) müssen darüber hinaus auch die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern, die ein Entgelt in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns erhalten, erfasst werden, um eine nachträglich Kontrolle zu ermöglichen.

Andererseits ist die Erfassung der Arbeitszeit aber auch die Gelegenheit, Arbeitszeitkonten für die Flexibilisierung des Einsatzes der Mitarbeiter an der Tankstelle einzuführen. So kann

